

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan I – 48, Wegberg – Maaseiker Straße

- a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.10.2019
- b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.06.2021
- c) Aufstellung im beschleunigten Verfahren
- d) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-48, Wegberg – Maaseiker Straße gefasst.

Diesen Aufstellungsbeschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 29.06.2021 aufgehoben.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat in gleicher Sitzung am 29.06.2021 ferner den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-48, Wegberg – Maaseiker Straße neugefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung innerhalb des Plangebietes zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes I-48, Wegberg – Maaseiker Straße, in einer Gesamtgröße von ca. 2,7 ha, befindet sich südwestlich der Maaseiker Straße und nördlich des Grenzlandringes. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der beigelegten Karte eindeutig festgesetzt.

Grundlagen für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in Verbindung mit den §§ 2 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802). Beide Rechtsvorschriften gelten in der derzeit gültigen Fassung.

- zu c) Gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Bebauungsplan durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten nach § 13b BauGB in Verbindung mit 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf dieser Grundlage könnte im Rahmen der Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13b sowie § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Trotz dieser Möglichkeit soll die frühzeitige Beteiligung jedoch durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt separat öffentlich bekanntgemacht.

zu d)

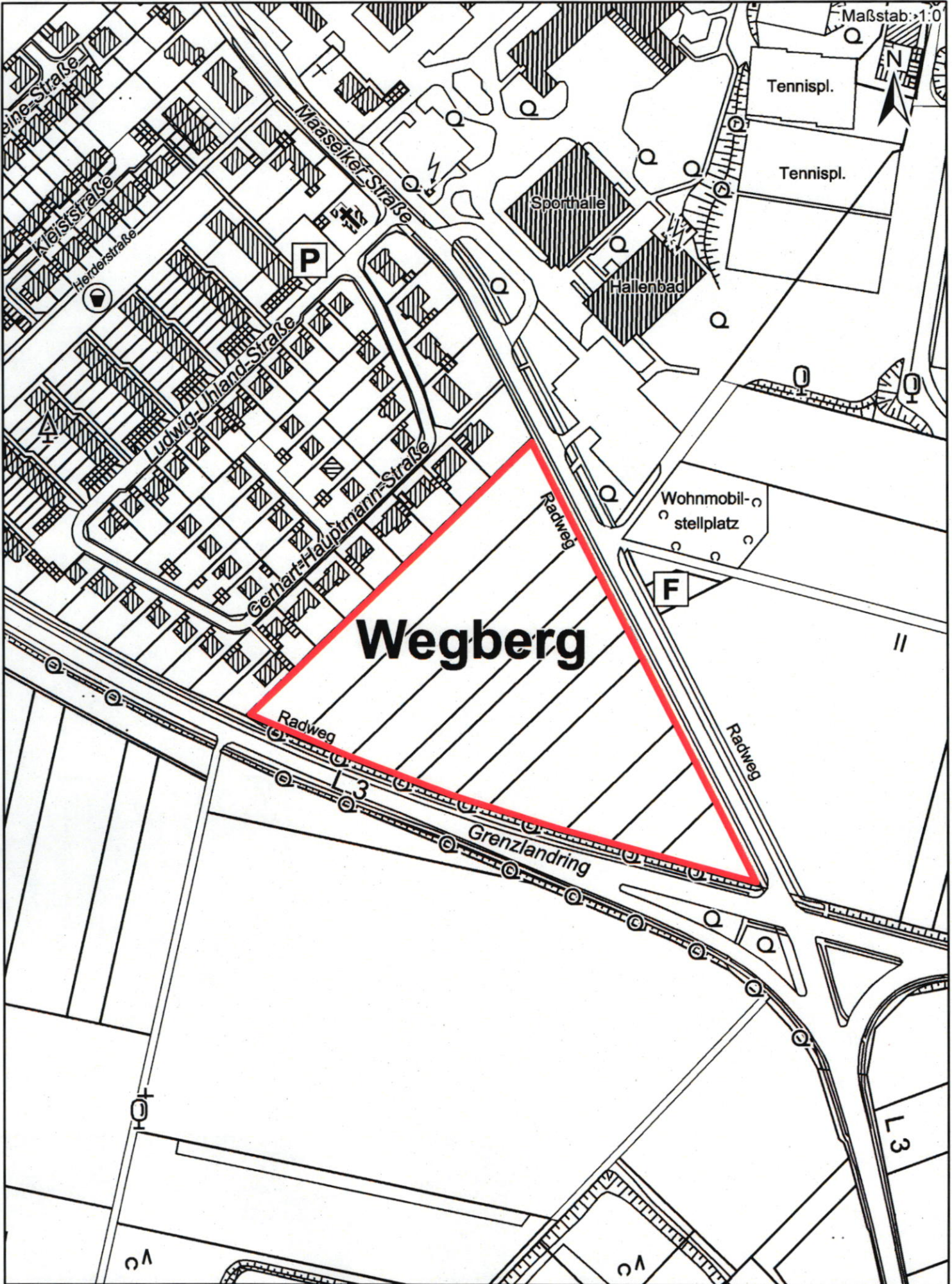
Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 29.06.2021 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.10.2019 sowie der neugefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans I-48, Wegberg – Maaseiker Straße werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 11.11.2021

Der Bürgermeister


(Michael Stock)



 Geltungsbereich